

Abschaffung des Remonstrationsverfahrens

Fachinformation des Referats Migration und Integration, Bundesgeschäftsstelle des DCV

Zum 1.7.2025 hat das Auswärtige Amt das Remonstrationsverfahren nach einer ablehnenden Entscheidung im Visumsverfahren weltweit abgeschafft. Als Rechtsbehelf gibt es nunmehr nur noch das Klageverfahren beim VG Berlin.

Was war das Remonstrationsverfahren?

Das Remonstrationsverfahren im Visumsverfahren war ungefähr vergleichbar mit einem Widerspruchsverfahren bei der Ausländerbehörde: Nach einem negativen Bescheid konnte man bei der Auslandsvertretung kostenfrei remonstrieren und in dem Rahmen des Verfahrens nochmal Unterlagen und Nachweise einreichen. Es gab aber keine rechtliche Verpflichtung zum Remonstrationsverfahren, sodass die Behörde es einfach abschaffen kann.

Was bedeutet das für die Praxis?

Für die Migrationsberatungsstellen kann die Abschaffung des Remonstrationsverfahrens in der Beratung zum Familiennachzug relevant werden.

Wenn ein Visumsantrag auf Familiennachzug abgelehnt wird, müssen die Klient*innen ggf. mit anwaltlicher Unterstützung überlegen, ob eine Klage gegen die Ablehnung Sinn ergibt und gewünscht ist. Dabei sollten die Erfolgsaussichten im Klageverfahren offen besprochen werden und auch die mit einer Klage verbundenen Kosten beachtet werden.

Wenn die Familie sich für eine Klage entscheidet, muss innerhalb von einem Monats nach Erhalt der Ablehnung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht werden. Das VG Berlin ist bundesweit zuständig für alle Klagen in Visumsverfahren.

Anders als das Remonstrationsverfahren ist das Klageverfahren für die Kläger*innen kostenpflichtig. Ein Teil der Gerichtskosten wird schon bei Klageeinreichung fällig. Hier finden Sie mehr Informationen dazu: [Kosten und Prozesskostenhilfe - Berlin.de](https://www.berlin.de/kosten-und-prozesskostenhilfe).

In der Praxis kann es manchmal notwendig sein, fristwährend und ohne Begründung gegen den Bescheid zu klagen. Das ist z.B. wichtig, wenn die Klient*innen noch keinen Anwalt/keine Anwältin gefunden haben oder der Termin erst nach dem Ablauf der Klagefrist liegt. Dann können Berater*innen die Ratsuchenden dabei unterstützen, fristwährend zu klagen. Da dabei keine individuelle Rechtsanwendung (im Sinne einer Begründung der Klage) erforderlich ist, ist diese Unterstützung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz gedeckt. Bei Unsicherheiten sollten sich Berater*innen trotzdem unbedingt beim zuständigen Rechtsberater/bei der zuständigen Rechtsberaterin absichern.

Wichtig: Die Klage sollte durch den/die Stamberechtigten in Deutschland unterzeichnet werden, die von ihrer Familienangehörigen im Ausland dafür bevollmächtigt wurden. Zur Not kann die Vollmacht auch nachgereicht werden. Berater*innen sollten sich nicht für ein Klageverfahren bevollmächtigen lassen.

Im Anhang finden Sie

- a) Eine Vorlage für eine Vollmacht. Mit dieser sollte der/die volljährige Stamberechtigte im Inland durch die Familie im Ausland bevollmächtigt werden. Empfehlenswert ist, das

möglichst früh im Visumsverfahren, also noch vor einer Ablehnung, zu machen. Dann kann der/die Stammberechtigte Auskünfte zum Verfahren bekommen und Dokumente einreichen.

- b) Eine Vorlage für eine fristwahrende Klage, die ohne Begründung eingereicht werden kann. Hier müssen alle Informationen (insb. die ladungsfähige Adresse der Angehörigen im Ausland!) eingetragen werden.

Der Klage sollte die Vollmacht und eine Kopie des ablehnenden Bescheids zum Visumverfahren beigelegt werden.